

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Der Name der Stiftung lautet: Polizei-Stiftung Nordrhein-Westfalen.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.
3. Sie ist eine selbständige Stiftung im Sinne von § 2 Stiftungsgesetz NW.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck der Stiftung ist die Gewährung von einmaligen und wiederkehrenden Zuwendungen, insbesondere in den folgenden Fällen (die Aufzählung ist nicht abschließend):
 - Witwen und Waisen von im Dienst ums Leben gekommenen Polizeibediensteten.
 - Anderweitig Unterhaltsberechtigten von im Dienst ums Leben gekommenen Polizeibediensteten.
 - Partner aus eheähnlichen Lebensverhältnissen von im Dienst ums Leben gekommenen Polizeibediensteten. In diesem Fall behält sich die Stiftung eine genaue Einzelfallprüfung vor.
 - Polizeibediensteten, die infolge Dienstausbübung dienstunfähig geworden sind oder erhebliche gesundheitliche Nachteile erlitten haben.

- Polizeibediensteten, die unverschuldet in eine schwere wirtschaftliche Notlage geraten sind
3. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden sollen.
 4. Die Empfänger der Zuwendungen müssen die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
 5. Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für die von der Stiftung verfolgten Zwecke zuwenden, § 58 Nr. 2 AO.
 6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei

folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen.
Erträge und Zuwendungen können dem Stiftungsvermögen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zugeführt werden, soweit sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden oder dies zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Werte angezeigt ist. Rücklagen nach § 62 AO dürfen gebildet werden.
2. Trifft der Zuwendende nähere Bestimmungen über die Verwendung der Zuwendung, ist diesen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu entsprechen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die vom Hauptpersonalrat der Polizei im Innenministerium NRW für die Zeit ihrer Zugehörigkeit aus seiner Mitte berufen werden und kann um zwei weitere Mitglieder ergänzt werden, die nicht gleichzeitig Mitglied im Polizei-Hauptpersonalrat sind.
2. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit des Hauptpersonalrates der Polizei von diesen bestimmt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen

angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und erledigt die laufenden Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen begründen.

§ 9

Beschlüsse, Sitzungen

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens halbjährlich, zusammen.
2. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Vorstandes schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor der Sitzung zu laden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über Anträge auf Genehmigung zur Änderung der Satzung sowie auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder entschieden werden.
4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge nach § 9 Abs. 3 Satz 2 der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der neue Stiftungszweck hat mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung anderer Landesbediensteter mit gefahrengeneigter Arbeit, wie Feuerwehr und Vollzugsbeamte, zu liegen.

3. Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, kann der Vorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauern und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftung zu verwenden hat.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsbehörde zu führen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Erstfassung:
Bergheim, den 14.03.1997

In der geänderten Fassung:
Düsseldorf, den 15.04.2014


Salomon
Vorsitzender


Huß
stellv. Vorsitzender